

Erlöschen des Widerrufsrechts droht bereits Mitte 2016

Für Darlehensnehmer besteht dringender Handlungsbedarf

Nürnberg, 14. Januar 2016. Nach aktueller Gesetzeslage ist das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehen zeitlich unbefristet. Das fortbestehende sogenannte „ewige“ Widerrufsrecht im Zusammenhang mit in den Jahren 2002 bis 2010 geschlossenen Verbraucherkreditverträgen soll jedoch bald abgeschafft werden. Nach den gesetzgeberischen Reformbestrebungen droht das Widerrufsrecht bei Altverträgen sogar schon am 21.06.2016 zu erlöschen. „Für Darlehensnehmer besteht daher dringender Handlungsbedarf“, warnen Dr. Marcus Hoffmann und Mirko Göpfert, Partner der im Bank- und Kapitalanlagerecht tätigen Kanzlei Dr. Hoffmann & Partner Rechtsanwälte aus Nürnberg.

Die kurzen gesetzlichen Widerrufsfristen beginnen grundsätzlich erst dann zu laufen, wenn dem Darlehensnehmer eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt worden ist. Erfahrungsgemäß waren jedoch mindestens rund 80,00 % der in den Jahren 2002 bis 2010 erteilten Belehrungen fehlerhaft, nachdem Gesetzgeber und Rechtsprechung strenge Anforderungen an deren Inhalt und Form stellen. „Dementsprechend stellte auch die Rechtsprechung bereits mehrfach fest, dass beispielsweise Widerrufsbelehrungen der Deutschen Kreditbank AG (DKB), der ehemaligen GMAC-RFC Bank GmbH (Paratus AMC GmbH, jetzige Adaxio AMC GmbH) und zahlreicher Sparkassen unwirksam sind“, weiß Rechtsanwalt Göpfert.

Daher konnte in vielen Fällen der Widerruf bis zum heutigen Tage noch rechtswirksam erklärt werden. Denn Ausschlussfristen für die Ausübung des verbraucherdarlehensrechtlichen Widerrufsrechts existieren nach der bislang geltenden Gesetzeslage nicht. Der Gesetzgeber plant jedoch mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie“, das zeitlich unbefristete Widerrufsrecht schon bald abzuschaffen.

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 18/5922) war noch keine zeitliche Befristung des Widerrufsrechts für Altverträge vorgesehen. Der Bundesrat empfahl demgegenüber „aus Gründen der Rechtssicherheit“ in seiner Stellungnahme

(BR-Drucks. 359/15) nach dem Vorbild bereits existierender Übergangsvorschriften, das Widerrufsrecht auch für Altverträge auf maximal zwölf Monate und 14 Tage nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zu befristen. Die Bundesregierung steht dem offen gegenüber. So konstatierte sie in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucks. 18/6286) im Zusammenhang mit dem „ewigen Widerrufsrecht“ für Altverträge ebenfalls eine „erhebliche Rechtsunsicherheit“.

Ein erster Blick in die Gesetzgebungsmaterialien mag daher noch den Anschein erwecken, dass Darlehensnehmer noch etwas Zeit hätten, den Widerruf zu erklären. „Nachdem das Gesetz am 21.03.2016 in Kraft treten soll, würde das Widerrufsrecht nach der diskutierten Übergangsvorschrift „erst“ am 04.04.2017 erlöschen“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Hoffmann.

„Auch wenn die endgültige Fassung des Gesetzes noch abzuwarten bleibt, sollten sich Darlehensnehmer jedoch derzeit auf eine Übergangsvorschrift von rund einem Jahr keinesfalls verlassen“, warnen die Nürnberger Rechtsanwälte. Denn die Bundesregierung verweist in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucks. 18/6286) für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch auf einen Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

In diesem wohl durch die Bankenlobby beeinflussten „Eckpunktepapier zum Problemkreis „ewiges Widerrufsrecht“ bei Verbraucherdarlehensverträgen“ des BMF und des BMJV ist demgegenüber eine deutlich kürzere Übergangszeit vorgesehen. Dort wird eine Frist von lediglich drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes als „angemessen“ erachtet, nachdem der Verbraucher binnen dieser ja ausreichend Zeit hätte, zu prüfen, ob die Widerrufsbelehrung in den damaligen Verträgen fehlerhaft war, um sodann ggf. einen Widerruf zu erklären.

Nach diesen äußerst bankenfreundlichen Äußerungen in der politischen Diskussion würde das Widerrufsrecht bereits am 21.06.2016 erlöschen. „Es dürfte sich von selbst verstehen, dass eine derart kurze Übergangszeit die Verbraucherinteressen sicherlich nicht „angemessen“ berücksichtigt, zumal viele Darlehensnehmer von den nachteiligen Reformbestrebungen gar nichts wissen oder im besten Falle auf eine

großzügigere Übergangsvorschrift vertrauen dürften“, kritisiert Rechtsanwalt Dr. Hoffmann. Ferner nimmt insbesondere eine ordnungsgemäße Prüfung der Rechtsfolgen des Widerrufs oder auch von Umfinanzierungsmöglichkeiten einiges an Zeit in Anspruch. Darlehensnehmer sollten daher ihre Verträge dringend und sehr zeitnah auf Widerrufsmöglichkeiten überprüfen lassen.

Zeichen (inkl. Leerzeichen): 4.662